

# **Einbürgerungsverordnung der Stadt Schaffhausen**

vom 4. April 2000

---

*Der Grosse Stadtrat Schaffhausen,*

In Ausführung der Art. 97 und 98 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. Art. 25 lit. d<sup>4)</sup> der Stadtverfassung,

*beschliesst:*

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1**

Die Einbürgerungsverordnung regelt das Verfahren für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Schaffhausen durch ordentliche Einbürgerung sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Schaffhausen.

### **Art. 2**

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

## **2. Der Bürgerrat**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Als Bürgerkommission im Sinne von Art. 98 des Gemeindegesetzes wird ein Bürgerrat eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Fraktionen des Grossen Stadtrates haben ein Vorschlagsrecht.

<sup>3</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler.

<sup>2</sup> Aktuarin bzw. Aktuar ist die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber oder eine von ihr bzw. ihm bezeichnete Person aus der Stadtkanzlei.

<sup>3</sup> Die Gewählten und die Aktuarin bzw. der Aktuar bilden miteinander das Büro des Bürgerrates.

<sup>4</sup> An den Sitzungen des Bürgerrates kann ein Mitglied des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Dem Bürgerrat fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Entscheid über Bürgerrechtsgesuche;
- b) Entscheid über die Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Schaffhausen.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat ist berechtigt, sich an den Vorstellungsgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern vertreten zu lassen.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Bürgerrat wird durch seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten nach Bedarf zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen müssen, dringliche Ausnahmen vorbehalten, den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Akten für die Mitglieder sind vor der Sitzung in der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.

**Art. 7**

Die Protokolle des Bürgerrates werden von der Aktuarin bzw. dem Aktuar geführt. Sie sind vertraulich.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen ein Sitzungsgeld, das gleich hoch ist wie dasjenige der Mitglieder des Grossen Stadtrates Schaffhausen.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen gemäss Art. 5 Abs. 2 beziehen sie das doppelte Sitzungsgeld.

<sup>3</sup> Für staatsbürgerliche Kurse kann der Bürgerrat eine Entschädigung – analog des ordentlichen Sitzungsgeldes – ausrichten.

<sup>4</sup> Die Aktuarin bzw. der Aktuar wird in gleicher Weise honoriert wie die Sekretärinnen bzw. Sekretäre von Kommissionen des Grossen Stadtrates.

### **3. Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen**

#### **Art. 9**

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung in der Stadt Schaffhausen, der Verlust des Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen sowie die Entlassung auf Gesuch hin richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Wer sich um das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen bewirbt, hat bei der Stadtkanzlei ein schriftliches Gesuch mit Begründung und Lebenslauf sowie den entsprechenden Beilagen einzureichen.

<sup>2</sup> Vor der Behandlung des Gesuches im Bürgerrat ist ein Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren zu bezahlen.

<sup>3</sup> Zuständig für das Vorverfahren ist der Stadtrat.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung des Regierungsrates zum Bürgerrechtsgesetz.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in das Bürgerrecht entscheidet im Bürgerrat das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone sowie von Ausländerinnen und Ausländern erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat.

#### **Art. 12**

Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach kantonalem Recht.<sup>3)</sup>

**Art. 13**

Die Bürgerrechtsurkunden sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Aktuarin bzw. dem Aktuar des Bürgerrates zu unterzeichnen.

## **4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 14**

*(aufgehoben)*<sup>3)</sup>

## Art. 15

<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt die Bürgerordnung der Stadt Schaffhausen vom 6. Dezember 1992 und tritt nach dem Beschluss durch den Grossen Stadtrat und der Genehmigung durch den Kanton <sup>1)</sup> auf den Beginn der nächsten ordentlichen Legislaturperiode in Kraft. <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup> Sie fällt dahin, wenn die Änderung der Stadtverfassung (Neuregelung des Einbürgerungswesens, Art.56 und 57)<sup>4)</sup> in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

---

**Fussnoten:**

- 1) Vom Finanzdepartement genehmigt am 31. Oktober 2000.
- 2) In Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2000).
- 3) Beschluss des Grossen Stadtrates vom 19. Dezember 2006. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Januar 2007 in Kraft getreten per 1. Januar 2007.
- 4) Neu Art. 57 der Stadtverfassung vom 25. September 2011, Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2012